



Schutzkonzept

Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Inhalte

2.1. Definition

2.1.1. Physische Gewalt / körperliche Misshandlung

2.1.2. Psychische Gewalt / seelische Misshandlung

2.1.3. Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

2.1.4. Vernachlässigung

2.1.5. Häusliche Gewalt

2.2. Gesetzliche Grundlagen

2.3. Kinderrechte

2.4. Schutzauftrag

2.5. Ziele

3. Umsetzung

3.1. Prävention und Partizipation

3.2. Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen

3.3. Intervention und Kooperation

3.4. Interventionsplan

4. Personalverantwortung

4.1. Verhaltenskodex

4.1.1. Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen

4.1.2. Aufsichtspflicht

4.1.3. Achtung von Grenzen

4.1.4. Beachtung der Intims- und Privatsphäre

4.1.5. Mediennutzung

5. Ansprechpartner und Beschwerdekultur

6. Evaluation

7. Anlagen

7.1. Verhaltenskodex Formular

7.2. Adressen Kooperationspartner und Beratungsstellen

7.3. Frühwarnsystem 10+

7.4. Kinderschutzbogen des OBK

7.5. Gesprächsleitfaden

1. Vorwort

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“ - § 42 Abs. 6 SchulG NRW

Die Grundlage des vorliegenden Konzeptes bildet insbesondere das 16. Schuländerungsgesetz, § 42 Abs. 6 SchulG NRW, welches die Erstellung eines Schutzkonzeptes an jeder Schule verbindlich einfordert. Die Erstellung des Schutzkonzeptes sowie auch die sich daraus ergebende Umsetzung liegen in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Caritas als Träger des Offenen Ganztags (OGS).

Die Ergänzung des Gesetzes führt Schulen in eine neue Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz. Es fordert Transparenz, genaue Absprachen und einen Interventionsplan bei Verdachtsfällen. Eine neue Sensibilisierung mit dem Thema findet statt. Dies bringt die Chance für eine offene Mitteilungskultur und die Möglichkeit für junge Menschen Schule als sicheren Ort zu erfahren.

Wird das schulische Personal dahingehend sensibilisiert, Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen, können wir schneller in den Prozess eintreten und zeitnah handeln. Der erwartbare Schaden kann so minimiert werden, bzw. ggf. nicht zustande kommen. Familien können schneller Unterstützung erfahren. Der Abbau von Hemmschwellen, das offene Gespräch, die Wahrnehmung von Verhaltensänderungen und die Aktivierung von Ressourcen sind wesentliche Eckpfeiler einer verantwortungsvollen Fürsorgepflicht der Schule.

Neben einem umfassenden Kinderschutz, welcher sowohl präventiv als auch interventiv ausgeführt werden muss, gehört auch die gelebte Gewaltprävention und die Erziehung zu verantwortungsvollen jungen Menschen, welche gewaltfreie Wege verinnerlicht haben. Generationsübergreifende Konflikte können so zunehmend aufgelöst werden, da junge Menschen andere Wege kennengelernt haben. Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, werden in diesem Konzept sowohl das Thema Prävention als auch die Intervention eingehend aufgegriffen.

Die Amitola Grundschule hat es sich zur Aufgabe gemacht ein soziales Miteinander im Schulalltag zu leben und Kindern einen Schutzraum zu geben. Auf dieser Grundlage entsteht ein Schulalltag, welcher durch Mitbestimmung, Wertschätzung und Offenheit geprägt ist. Ermöglicht man Kindern diesen Schulalltag, werden Konflikte schneller sichtbar und können dementsprechend zeitnah aufgegriffen werden.

Die Aufgabe dieses Schutzkonzeptes und des Gesamtprozesses ist es, das schulische Personal für diese Themen zu sensibilisieren und konkrete Handlungsschritte einzuführen bzw. diese transparent zu machen. Zum schulischen Personal zählen alle in Schule Arbeitenden (Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, OGS-Kräfte, Betreuungskräfte, Alltagshelferinnen und -helfer, Bundesfreiwilligendienstlerinnen und -dienstler, Schulsekretärin, Hausmeister, Schulbegleitungen, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtler und Ehrenamtlerinnen).

Das seit 2023 bestehende Leitbild der Schule findet sich in einem gesonderten Dokument und auf unserer Homepage wieder. Es bildet die Grundlage eines gelebten sozialen Miteinanders. Auf dieser Grundlage soll Schule als sicherer Ort gelebt werden.

2. Inhalte

Schule als sicherer Ort bedeutet, dass Kinder sich vertrauensvoll an Bezugspersonen wenden können und sich mit ihren Problemen und Bedarfen öffnen dürfen. Kann diese Grundlage hergestellt werden, können Grenzüberschreitungen sowohl präventiv durch ein gelebtes soziales Miteinander als auch interventiv durch die Erkennung von Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung erkannt und bearbeitet werden.

Um das komplexe Feld des Kinderschutzes greifen zu können ist es wichtig dieses inhaltlich einzuordnen. Dazu gehören Definitionen, gesetzliche Grundlagen und Ziele. Die nachfolgenden Erörterungen führen zu einem umfassenden Einblick in den Kinderschutz und fordern eine erhöhte Aufmerksamkeit im Schulalltag.

2.1 Definition

2.1.1 Physische Gewalt / körperliche Misshandlung

Bei körperlicher Gewalt/ körperlicher Misshandlung wird die körperliche Überlegenheit gegenüber dem Kind eingesetzt, um das Kind zu verletzen oder zu schädigen.

Dazu gehören z.B. Stöße, Stiche, Schlagen, Vergiftungen, Einklemmen, Tritte usw.

2.1.2 Psychische Gewalt / seelische Misshandlung

Von seelischer oder psychischer Gewalt spricht man, wenn Eltern oder andere Erziehungsberechtigte dem Kind immer wieder vermitteln, es sei nicht liebenswert und/oder wertlos.

Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man, wenn ein Kind in der Nähe eines Erwachsenen schlecht behandelt wird. Dazu gehört auch, dass sie dem Kind nicht das geben, was es dringend benötigt. Es ist nicht von Belang, ob dies mit Absicht oder aus Unwissenheit geschieht. Dies kann sich unterschiedlich zeigen:

- Das Kind wird mit seinen Gefühlen, Bedürfnissen und Wünschen abgelehnt.
- Das Kind hat immer Schuld und wird zum Sündenbock.
- Es darf wenig bis keinen Kontakt zu Gleichaltrigen haben.
- Dem Kind wird gedroht, dass es von den Erziehungsberechtigten verlassen wird.
- Aufmerksamkeit und Zuwendung werden entzogen, es wird ignoriert.
- Es werden altersunangemessene Dinge verlangt, das Kind überfordert.

2.1.3 Sexuelle Gewalt / Sexueller Missbrauch

Zu sexualisierter Gewalt zählen alle sexuellen Handlungen, die ein Erwachsener, ein Jugendlicher an oder vor einem Kind ausführt.

„Dazu gehören auf körperlicher Ebene:

- erotisch motivierte Küsse
- das Berühren der kindlichen Geschlechtsorgane

- das Kind wird veranlasst, die Geschlechtsorgane des Erwachsenen zu berühren
- oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr
- Selbstbefriedigung vor einem Kind

Darüber hinaus gibt es sexualisierte Gewalt auf psychischer Ebene. Dazu gehören:

- anzügliche und beleidigende Bemerkungen
- Witze über die Sexualität eines Kindes
- altersunangemessene Gespräche über Sexualität
- das Überlassen von Erotika und Pornografie

Missbraucherinnen und Missbraucher nutzen ihre Machtposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Fast immer werden die Kinder von den Tätern und Täterinnen zur Geheimhaltung gedrängt.“

(s. Kinderschutz NRW, Stand 26.03.25, <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>)

2.1.4 Vernachlässigung

Vernachlässigung bedeutet, dass ein Kind nicht angemessen versorgt wird. Grundlegende Bedürfnisse auf körperlicher oder emotionaler Ebene werden nicht erfüllt.

Körperliche Vernachlässigung zeigt sich z. B. durch zu wenig essen oder trinken, nicht witterungsangemessene Kleidung oder mangelnde Körperhygiene.

Eine emotionale Vernachlässigung zeigt sich durch zu wenig oder keine Geborgenheit, fehlende Aufmerksamkeit und Wertschätzung als Ausnahme.

Auch die Aufsichtspflicht gehört dazu. Wird diese vernachlässigt, bleiben Kinder oft in sehr jungen Jahren zuhause oder sehr lange bis spät abends draußen. Der Schutz ist nicht gewährleistet. Die Eltern reagieren nicht.

2.1.5 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt betrifft alle Formen der Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben (z. B. Partnerschaft, Verwandtschaft). Kinder bekommen die gewalttätigen Handlungen (z. B. Schläge oder Vergewaltigungen) unmittelbar mit. Sie sehen sie oder hören die bedrohlichen Geräusche. Nicht selten versuchen die Kinder die Gewalttätigkeiten zu unterbrechen und geraten dabei selbst in eine Gefährdungssituation. Die Bedrohung ist jederzeit zu spüren.

(vgl. Kinderschutz NRW, Stand 26.03.25, <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>)

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Es greifen verschiedene Regelungen und Rechtsnormen, die im nachfolgenden aufgeführt sind. Diese betreffen unterschiedliche Ebenen. Es greifen sowohl bundesrechtliche Regelungen und Normen als auch landesrechtliche Gesetze.

1. § 42 Abs. 6 SchulG NRW:
„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz“
2. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:
Bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen besteht durch das KKG eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Im KKG wurde im § 4 Abs. 2 ein Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzgl. Gefährdungseinschätzung für Berufsgeheimnisträger festgeschrieben. Die Daten sind zuvor zu pseudonymisieren.
3. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII):
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung SGB VIII
 - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen SGB VIII
4. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
 - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

Handelt es sich um sexuellen Missbrauch greift auch das Strafgesetzbuch:

5. Strafgesetzbuch (StGB):
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 - § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 - § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
 - § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
 - § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 - § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
 - § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
 - § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
 - § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
 - § 184i Sexuelle Belästigung
 - § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

2.3 Kinderrechte

Kinderrechte wurden insbesondere durch die UN-Kinderrechtskonvention geprägt. Hier wurden vier Grundprinzipien herausgearbeitet.

1. „Diskriminierungsverbot“: Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes beziehungsweise seiner Eltern. Kein Kind darf deswegen diskriminiert werden. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren - egal, woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen. Das ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.
2. Recht auf Leben und persönliche Entwicklung: Jedes Kind hat das Recht in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehören auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.
3. Kindeswohlvorrang: Das sogenannte Kindeswohlprinzip verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen, bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Kindeswohl und die Interessen von Kindern als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.
4. Recht auf Beteiligung: Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit erhalten gehört zu werden. Sie dürfen ihre Anliegen und Beschwerden äußern. Bei staatlichen Entscheidungen, die das Kind oder den Jugendlichen betreffen, sind sie zu beteiligen. Ihre Meinung muss dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.“

(s. BMFSFJ, Stand 20.03.25)

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/vn-kinderrechtskonvention/vn-kinderrechtskonvention-86544>)

Kinder und Jugendliche benötigen einen besonderen Schutz. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor physischer und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten. Diese Rechte sind uneingeschränkt für alle Kinder gültig.

2.4 Schutzauftrag

Schule hat durch ihren umfassenden Zugang zu Kindern und ihren Familien einen besonderen Schutzauftrag. Der Schutzauftrag ist insbesondere durch den §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) geregelt. Aber auch die seit 2010 geltende UN-Kinderrechtskonvention gibt verbindliche Vorschriften im Hinblick auf den Schutzauftrag vor. Ein weiterer Grundstein bildet das KKG, welches sowohl Intervention als auch Prävention vorsieht. Das 16. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW mit dem Stand von 2022 sieht weiterhin die Erstellung eines Schutzkonzeptes an jeder Schule vor.

Das Schulgesetz NRW. § 42 Abs. 6 SchulG NRW betont zudem: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung

nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."

Hier hat Schule die Möglichkeit sich durch eine Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen. Werden Informationen an das Jugendamt übermittelt, soll dieses der meldetätigen Person zeitnah eine Rückmeldung zur Gefährdungseinschätzung geben. Eine Rückmeldung an die Sorgeberechtigten soll erfolgen, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

(vgl. Schulministerium NRW, Stand 27.03.25)

<https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention/kinderschutz-der-schule>).

2.5 Ziele

- Frühzeitige Erkennung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen
- Konkrete Handlungsabläufe im Verdachtsfall
- Gewaltprävention
- Partizipation
- Förderung der persönlichen Entwicklung
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Schule als sicherer Ort
- Offenheit und Transparenz
- Mut zur Mitteilung
- Handlungsfähigkeit von jungen Menschen und Erwachsenen herstellen
- Stärkung eines sozialen Miteinanders

3. Umsetzung

3.1 Prävention und Partizipation

Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema „soziales Lernen“ findet sich in unserem Konzept „Soziales Lernen und Demokratieerziehung“. Die wichtigsten Punkte zum Thema Gewaltprävention wurden hier übernommen.

Gewaltprävention ist eines der obersten Ziele im Schulalltag. Den Kindern sollen so früh wie möglich Handlungsstrategien in Konfliktfällen an die Hand gegeben werden. Weiterhin ist sowohl die Wahrnehmung eigener Grenzen und auch die gesunde Verbalisierung dieser als auch die Fokussierung eines friedlichen Miteinanders Grundlage für ein gutes Sozialklima.

Fühlen sich Kinder sicher und lernen frühzeitig ihre Sorgen, Ängste und Bedürfnisse mitzuteilen, erhöht sich die Chance Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. Auf der einen Seite können Kinder besser geschützt werden, auf der anderen Seite wachsen sie zu jungen Menschen heran, welche gewaltfreie Wege kennengelernt haben. So ist Gewaltprävention im Schulalltag unverzichtbar, auch für zukünftige Generationen.

Der jahrgangsübergreifende Unterricht der Amitola Grundschule bringt für ein positives soziales Miteinander viele Vorteile mit sich. Die Schülerinnen und Schüler können im Klassenverbund das soziale Miteinander mit anderen Altersstufen stärker erproben. Hier ist die Implementierung einer partizipativen Unterrichtskultur unumgänglich. Schlichtungsgespräche, gemeinsame Lösungen, die für alle Altersstufen passend sind und ein respektvoller Umgang miteinander, sind wertvolle Bausteine eines guten Sozialklimas. Die verschiedenen Altersstufen erfordern einen flexiblen und individuellen Schulalltag. Dabei entsteht bei allen Kindern der Wunsch ernst genommen und gehört zu werden. Dem Wunsch nach mehr Mitbestimmung soll Ausdruck verliehen werden. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen:

- ➔ durch die Klassensprecherwahlen
- ➔ im Klassenverband durch die Förderung von Sozialkompetenzen und die Einrichtung eines Klassenrates
- ➔ durch demokratiefördernde Unterrichtsstrukturen und eine selbstwirksame Lernkultur
- ➔ durch eine wertebezogene Erziehung
- ➔ Mitbestimmung im Schulalltag durch die Einrichtung eines Schülerrates: Teilhabe an Entscheidungsprozessen und stetiges Einbeziehen der Schülerschaft, auch bei der Evaluation von Demokratiestrukturen
- ➔ durch die Schülersprechstunde und die damit vermittelte Wertschätzung jedes einzelnen Kindes
- ➔ Gemeinsame Etablierung und Überprüfung von Regeln und Mitgestaltung einer wirksamen Schulordnung
- ➔ außerhalb der Schule durch Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilungen und Projekte
- ➔ durch die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren

Die Entwicklung eines gemeinsamen Leitbildes und eines gemeingültigen Regelsystems, welches den Vor- und Nachmittagsbereich umfasst und durch die Schülerschaft im partizipativen Prozess mitentwickelt wurde, fördert die Solidarität innerhalb der Schule und führt zu mehr Akzeptanz sowie einer größeren Wirksamkeit. Die Schulwirklichkeit wird dann durch das Schulkind anders wahrgenommen, da nicht nur ein Bild vom Gegenüber gemacht wird, sondern auch das eigene Handeln und die eigene Person reflektiert wird. Die erfahrene Selbstwirksamkeit führt zu einer höheren Identifikation mit der eigenen Schule. Konkret bedeutet dies, dass im gemeinsamen Prozess entwickelte Regeln und Leitbilder zu einer höheren Akzeptanz und Einhaltung dieser führen.

Regelsysteme sollten daher grundsätzlich transparent und veränderbar sein. Diese gemeingültigen Regelsysteme werden von allen Schülern nicht nur akzeptiert, sondern auch die Einhaltung dieser eingefordert. Weiterhin kommt es immer wieder zu einer Überprüfung und Einführung neuer Regeln. Diese werden im Schülerrat beschlossen und im Klassenrat besprochen. Weitere Bausteine für einen respektvollen Umgang miteinander können gemeinsame Monatsmottos sein, welches ebenfalls im Schülerrat vereinbart werden. Durch die gelebte Demokratie innerhalb von Regelsystemen kann nachweislich eine weitaus größere Wirkung erzielt werden. Diese Wirkung wird stetig in gemeinsamen Evaluationsprozessen überprüft.

Neben den festgelegten Schulregeln verwendet die Amitola Grundschule die Stopp-Regel, welche den Kindern hilft, frühzeitig eigene Grenzen zu verbalisieren und gewaltfrei mit diesen umzugehen. In Klassengesprächen, die gemeinsam mit Klassenleitung und Sozialpädagogin geführt werden, können auch außerschulische Gefährdungssituationen besprochen werden. Auch hier ist die Stopp-Regel eine wirksame Methode.

Eine konkrete Anlaufstelle, um sich mitzuteilen, bietet auch die Schülersprechstunde. Hier kann man vertrauensvoll mit der Sozialpädagogin ins Gespräch gehen. Konkreten Hinweisen auf

Kindeswohlgefährdungen wird nachgegangen und im gemeinsamen Prozess mit der Schulsozialarbeit beraten.

Teilt sich ein Kind im Klassenverband oder innerhalb des offenen Ganztags mit, werden auch diese Hinweise ernst genommen und im weiteren Prozess eingeschätzt. Näheres wird im Kapitel „Intervention“ erläutert.

3.2 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen

Im Kapitel „Inhalte“ haben wir uns insbesondere die Definition von Kindeswohlgefährdung und die unterschiedlichen Formen angeschaut. Hier soll nun im Rahmen der Intervention nochmal näher auf konkrete Hinweise geschaut werden. Es wird aufgezeigt, wie sich Anzeichen auf eine mögliche Gefährdung im Schulalltag zeigen können.

Häufige Hinweise bieten Lern- und Verhaltensauffälligkeiten. Lernschwächen, Lernschwierigkeiten oder ein stetiger Abfall der Leistungen können erste Hinweise sein, aber auch Verhaltensauffälligkeiten und körperliche Anzeichen sind zu beachten:

Körperliche Auffälligkeiten:

- Das Kind berichtet immer wieder von Schlafstörungen
- Einnässen, Einkoten, Fingernägel kauen
- Mangelnde Mundhygiene
- Ungepflegtes Äußeres (z.B. fettige/ungekämmte Haare), unangenehmer Körpergeruch
- Abgemagertes Aussehen, eingefallene Wangen, tiefe Augenringe
- Starkes Übergewicht
- Blutergüsse, Brandwunden, Striemen, blaue Flecken, Kratzer

Psychische Auffälligkeiten:

- Konzentrationsschwierigkeiten
- Lethargie, Abwesenheit
- Ängstlichkeit bis hin zu depressiven Anzeichen
- Rückzugsverhalten
- Hohe Frustration
- Opferrolle und häufiges Weinen

Soziale Auffälligkeiten:

- Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten (z.B. Verweigerung)
- Aggressivität (Selbst- und Fremdgefährdung)
- Rückzugsverhalten
- Delinquenz (z.B. auch Diebstahl von Essen und ähnlichem)

Weitere Anzeichen sind:

- Trennungsängste
- ein stetiger Leistungsabfall bzw. Lernschwierigkeiten
- Häufiges Fernbleiben der Schule / Fehlzeiten
- Eltern kommen ihren Pflichten nicht nach und sind nicht erreichbar
- Kind berichtet von konkreten Erlebnissen

- Kind malt Bilder von gewalterfüllten oder ähnlichen Szenarien
- Kind benutzt eine unangemessene altersuntypische sexualisierte Sprache, malt oder erzählt von konkreten Erlebnissen
- Schmutzige, witterungsunangemessene und/oder zerstörte Kleidung
- Hoher Medienkonsum vor allem von altersunangemessenen Spielen

Neben diesen Auffälligkeiten können noch andere Hinweise von Belang sein. Es ist wichtig, jede Veränderung zu beobachten. Auch plötzlich eintretende untypische Verhaltensweisen können Hinweise darstellen.

3.3 Intervention und Kooperation

Schulleitung, Lehrkräfte und andere Beschäftigte in Schule sind verantwortlich allen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdungen nachzugehen und diese weiterzuleiten. Hierzu gehört:

- Erkennung von Veränderungen und auffälligem Verhalten
- Anzeichen von Vernachlässigung nachgehen
- Ggf. das Jugendamt informieren
- Beobachtung und Dokumentation
- Austausch und Beratung mit Kolleginnen, Kollegen und Schulleitung
- Ggf. Austausch mit OGS und Caritas als OGS-Träger
- Falls notwendig, fachliche Unterstützung dazu ziehen
- Schulleitung ist jederzeit involviert und informiert

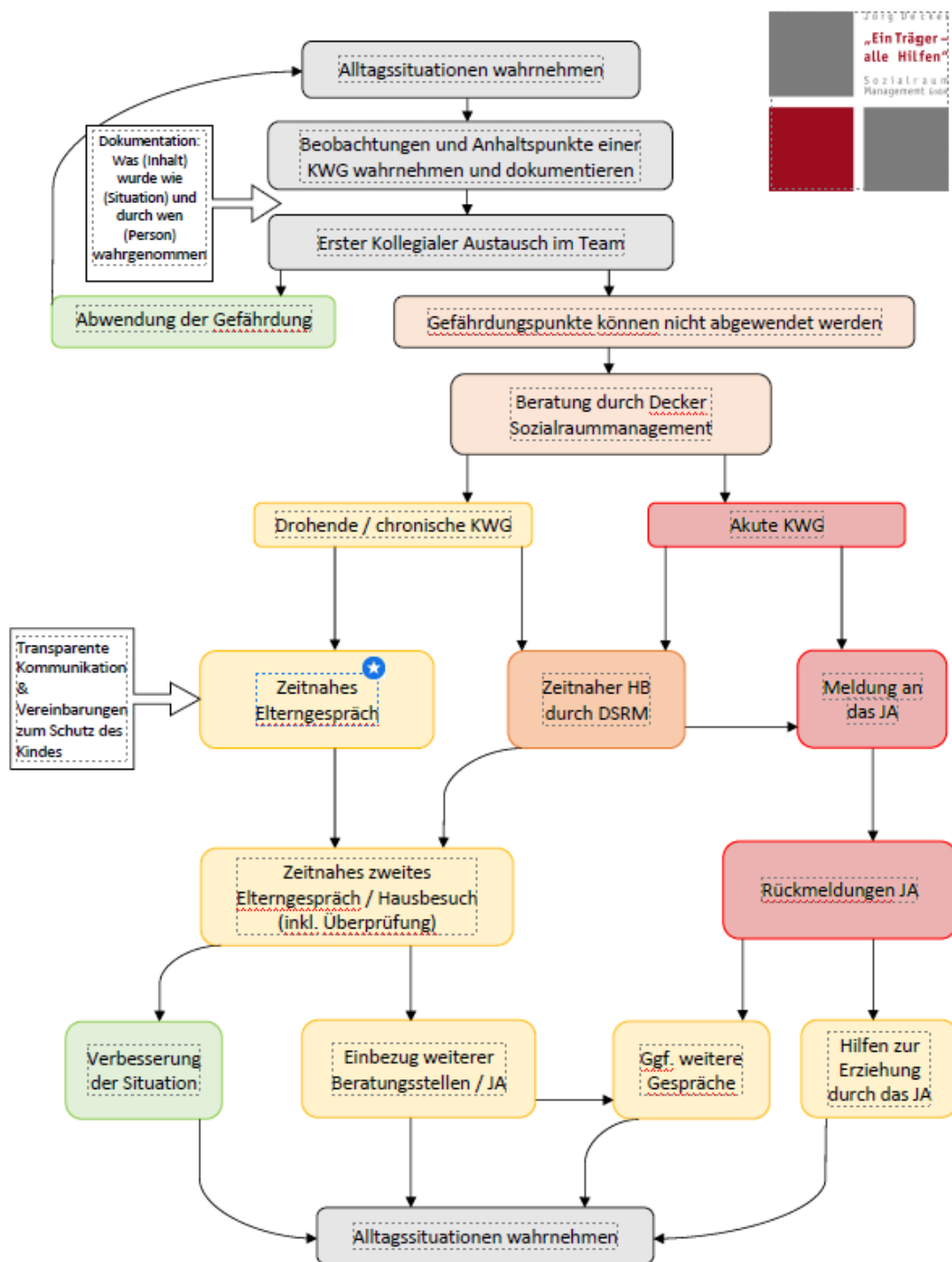
Das konkrete Handeln im Verdachtsfall bezieht sich auf alle Formen der Kindeswohlgefährdung, wobei beim sexuellen Missbrauch ein besonderes Vorgehen für den Oberbergischen Kreis gilt. Hier wird insbesondere die Beratungsstelle Nina + Nico zur Einschätzung herangezogen.

Adressen und Ansprechpartner sind im Anhang als Liste aufgeführt.

Eine Vernetzung aller Beteiligten ist für eine genaue Einschätzung wichtig. Hierzu zählen innerhalb der Schule die Beteiligten, welche mit dem Kind näher zusammenarbeiten. Bei Kindeswohlgefährdungen ist grundsätzlich die Schulleitung zu informieren, bei Verdachtsfällen innerhalb der OGS zudem die OGS-Leitung. Diese informiert wiederum außerdem den OGS-Träger. Weiterhin steht für erste Einschätzungen eine Sozialpädagogin (ebenfalls Kinderschutzfachkraft) zur Verfügung.

Die Kooperation mit der externen Schulsozialarbeit durch Sozialraummanagement Decker stellt eine wichtige Schnittstelle zwischen Schule und Jugendamt dar. Ein genauer Interventionsplan ist unter 3.4 verbildlicht aufgeführt.

3.4 Interventionsplan



4. Personalverantwortung

Die Amitola Grundschule versteht sich als ein Ort, an dem alle Kinder sich angenommen fühlen, sicher sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Ziel ist es, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem ein respektvolles und soziales Miteinander gelebt wird. Offenheit, Wertschätzung und Mitbestimmung prägen dabei den Schulalltag.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor jeder Form von Gewalt, Grenzverletzung, Machtmissbrauch und sexuellen Übergriffen liegt bei allen an Schule tätigen Personen. Der vorliegende Verhaltenskodex gibt allen Mitarbeitenden Orientierung und schafft verbindliche Regeln für den Umgang mit Kindern. Gleichmaßen bietet er einen Rahmen, in dem auch Mitarbeitende selbst geschützt sind. Alle an Schule Mitarbeitenden verpflichten sich per Unterschrift zur Einhaltung des Verhaltenskodexes. Weiterhin ist eine Verschwiegenheitserklärung zu unterschreiben. Dies gilt ebenfalls für mitarbeitende Eltern, Großeltern oder andere ehrenamtliche Personen.

Neu besetzte Stellen sind im gleichen Maße für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren, wie bereits bestehende. Außerdem wird über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben aufgeklärt und für diese sensibilisiert. Der Verhaltenskodex ist ebenfalls zu unterzeichnen. Auf Anhaltspunkte für problematisches Verhalten gegenüber Kindern wird geachtet – gerade hierfür ist ein professioneller Umgang im Schulalltag unabdingbar. Eine Stellenbesetzung an zuvor verurteilte Bewerberinnen und Bewerber, oder solche, welche sich im Ermittlungsverfahren befinden, ist in Deutschland in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht zulässig.

Regelmäßige Fortbildungen führen zu einer konstanten und sicheren Umgangsweise mit dem Thema. Alle Mitarbeitenden der Schule nehmen alle zwei Jahre an einer gemeinsamen Kinderschutzschulung teil, die durch unseren Kooperationspartner Decker Sozialraummanagement durchgeführt wird. Alle Mitarbeitenden der OGS nehmen darüber hinaus alle drei bis fünf Jahre an einer Präventionsschulung der Caritas teil.

4.1 Verhaltenskodex

Ein grenzachtender Umgang und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz sind für alle Beschäftigten in Schule ebenso wie eine achtsame und wertschätzende Sprache verpflichtend. In der Beziehungsgestaltung zwischen den Schulmitarbeitenden und dem Kind dürfen keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Der Umgang mit Kindern ist so zu gestalten, dass individuelle Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen werden ernstgenommen und nicht abfällig kommentiert.

Situationen, die im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorrufen, werden bei Bedarf mit der Schulleitung/ OGS-Leitung besprochen und dokumentiert. Im Falle einer Missachtung des Verhaltenskodex wird, wenn möglich, direkt reagiert und die Person diskret darauf angesprochen. Sollte es zu wiederholten Vorkommnissen kommen oder das Fehlverhalten gravierend sein, werden Schulleitung/ OGS-Leitung sowie auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder informiert. Jedem Hinweis auf Grenzüberschreitungen und Missbrauch der eigenen Stellung wird nachgegangen. Abweichungen vom Verhaltenskodex sind stets transparent zu machen und zu dokumentieren.

Der Verhaltenskodex liegt auch in Kindersprache vor (Schulregeln für Erwachsene in Kindersprache) und wird zu Beginn jedes Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen und regelmäßig,

z. B. bei Neuzugängen in der Klasse, aufgegriffen. Kinder werden dazu ermutigt für sich und andere einzustehen und haben das Recht auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

4.1.1 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen

Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen ist entsprechend dem Interventionsplan (siehe 3.4) nachzugehen und die zuständigen Stellen umgehend zu informieren. In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere wenn es Anzeichen für körperliche Gewalt bei Kindern gibt, ist eine visuelle Überprüfung des Kindes im sichtbaren Bereich (z. B. auf blaue Flecken an Armen und Beinen) im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichts durch die Lehrkraft hilfreich.

4.1.2 Aufsichtspflicht

Nichtabmeldung und Fernbleiben von Unterricht

Alle Mitarbeitenden der Schule sind verpflichtet, dem unentschuldigten Fehlen von Kindern nachzugehen (über die Schul-App, einen Anruf oder die Meldung im Sekretariat). Ist ein Kind durch die Eltern in der Schul-App entschuldigt, benötigt dies abgesehen von der Dokumentation der Fehlstunden regulär keine weiteren Schritte. Kinder, die den Unterricht z. B. im akuten Krankheitsfall im Laufe des Schulmorgens verlassen, müssen in diesem Zuge ebenfalls durch die Eltern in der Schul-App abgemeldet werden.

Nach §43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen. Bei einer hohen Anzahl an (un)entschuldigten Fehlstunden ist zunächst durch die Klassenleitung ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Thematik zu führen. Weiterhin ist die Schulleitung zu informieren. Diese spricht in Absprache mit der Klassenleitung bei o. g. begründeten Zweifeln, schriftlich eine Attestpflicht aus.

Aufsichten

Die Aufsichten sind nach § 57 Abs. 1 SchulG auszuführen.

Fremde Personen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände

Jeder Mitarbeitende achtet darauf, ob sich unbekannte Personen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände befinden, spricht diese bei Bedarf umgehend an und erfragt den Grund des Besuchs. In Bedrohungslagen können sowohl die Schulleitung selbst als auch ihre Vertretungen an den Standorten sowie der Hausmeister von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Personen des Schulgeländes verweisen.

4.1.3 Achtung von Grenzen

Gestaltung der schulischen Angebote und des Schullebens

Alle schulischen Angebote und Aktivitäten werden so gestaltet, dass Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird sofort unterbunden.

Kommunikation

Die Mitarbeitenden der Schule pflegen einen respektvollen und freundlichen Umgang mit Kindern und Erwachsenen. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und äußern sich nicht abfällig über andere. Kinder werden nicht bloßgestellt. Die Stimme wird nur dann erhoben, wenn es die Situation unabdingbar macht.

Verbale Gewalt, sexualisierte Sprache oder Gesten sind in jeder Form untersagt und werden nicht geduldet, auch nicht unter Kindern. Bei Vorkommnissen dieser Art wird gezielt und sofort eingeschritten. Eltern und Erziehungsberechtigte der Betroffenen werden über die Vorfälle informiert.

Erziehungsmaßnahmen

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Schulregeln sowie die Stopp-Regel und der wertschätzende Umgang miteinander intensiv mit allen Kindern besprochen. Auch mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten werden thematisiert.

Das Verhängen von Sanktionen ist gut zu durchdenken, da die Wirkung im Einzelnen schwer abzuschätzen ist. Sanktionen sollten gegenüber den Kindern immer transparent gemacht werden und angekündigt sein. Falls Sanktionen bei Fehlverhalten und Regelmissachtungen unabdingbar sind, müssen sie angemessen sein und sind pädagogisch sinnvoll zu wählen. Das bedeutet sie haben einen Bezug zur Tat und sind für das Kind nachvollziehbar. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Lehrkraft oder Gruppenleitung über das Fehlverhalten des Kindes informiert (z. B. über die Schul-App, das Logbuch oder telefonisch). Kommt es nach einer Regelmissachtung zu einer Verweigerungshaltung durch das Kind, sind ebenfalls die Erziehungsberechtigten sowie auch die Schulleitung zu informieren.

Bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten informiert die Schulleitung umgehend die Erziehungsberechtigten, im Nachmittagsbereich die OGS-Leitung. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten kann entschieden werden, dass das Kind von der Schule bzw. der OGS abgeholt wird.

Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen und können z. B. trostspendende, aufmunternde Momente sowie Hilfestellungen sein. Der Körperkontakt richtet sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes und keinesfalls nach den Bedürfnissen der Erwachsenen. Das körperliche oder verbale „Nein“ eines Kindes ist stets zu akzeptieren. Hilfestellungen z. B. im Sportunterricht werden mit den Kindern vorab besprochen und erfolgen ausschließlich in dem für die Durchführung der Hilfestellung erforderlichen Umfang.

Kommt es während des Unterrichts zu Missverständnissen oder potenziell missverständlichen Situationen (z. B. durch körperliche Berührungen im Rahmen von Hilfestellungen) werden diese im Anschluss transparent besprochen und bei Bedarf dokumentiert.

Jede Form von Gewalt (verbal/körperlich) ist untersagt. Bei körperlichen Auseinandersetzungen unter Kindern wird, wenn möglich, nicht körperlich eingegriffen. Liegt eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch ein Kind vor, die ein körperliches Einschreiten unumgänglich macht, ist die Situation von der einschreitenden Person zu dokumentieren und in einem transparenten Umgang mit Schulleitung und Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Das Verhalten von distanzlosen Kindern wird aufmerksam durch die Schulmitarbeitenden beobachtet und das Kind aktiv davor geschützt, unangemessenen Körperkontakt zu anderen Kindern oder zu

Erwachsenen aufzunehmen (z. B. übermäßiges Kuscheln mit jedem Erwachsenen, offene, körperliche Annäherung an beliebige Erwachsene auf dem Schulhof.)

Schülergespräche

Gespräche im Rahmen der Schülerberatung sowie Übungseinheiten in Einzelförderung finden stets in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Die Klassenleitung ist über die Räumlichkeit informiert. Das Kind darf entscheiden, ob die Türe geöffnet oder geschlossen ist.

Mitarbeitende teilen keine Geheimnisse mit Kindern. Vertraut ein Kind einem Mitarbeitenden ein Geheimnis an, so wird mit dem Kind besprochen, dass es schlechte Geheimnisse gibt, die man nicht für sich behalten darf. Mitarbeitende geben kein Versprechen auf Geheimhaltung, sondern holen sich Hilfe und Beratung (siehe dazu Interventionsplan).

Mitnahme im privaten PKW

Die Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in einem privaten PKW der Mitarbeitenden ist untersagt (siehe dazu Richtlinien für Schulfahrten, Art. 6.2).

4.1.4 Beachtung der Intims- und Privatsphäre

Sanitärräume und Umkleiden

Sanitärräume wie Duschen und Toiletten sowie Umkleideräume sind gleichgeschlechtlich getrennt und werden nur im Bedarfsfall von Mitarbeitenden betreten. Das Betreten wird durch Anklopfen und einen mündlichen Hinweis angekündigt. Die Intimsphäre der Kinder ist zu achten. Bei Besonderheiten (z. B. bei körperlicher Beeinträchtigung oder anderer Geschlechtszuordnung eines Kindes) werden im Einzelfall spezielle Absprachen (Hilfestellung beim Umziehen, Nutzung von Sanitärräumen, Umkleiden) zwischen Eltern, Kind und Schulmitarbeitenden getroffen.

Gemeinsames Umkleiden, Duschen und gegenseitige Körperpflege mit Kindern ist nicht erlaubt. Mitarbeitende ziehen sich in gesonderten Umkleideräumen oder speziell abgetrennten Bereichen um. Wenn, etwa im Schwimmbad, ausschließlich zwei Sammelumkleiden und -duschen zur Verfügung stehen und diese als einziger Durchgang zur Schwimm- oder Sporthalle dienen, nutzen die Mitarbeitenden die jeweils gleichgeschlechtlichen Räume und die darin vorhandenen Einzelkabinen. Der Durchgang durch die entsprechende Umkleide ist nach Ankündigung gestattet. Die Intimsphäre der Kinder ist auch hier zu achten.

Findet der Schulsport draußen statt, können Klassenräume als Umkleideräume dienen. Es gelten die gleichen Vorgehensweisen wie in den Umkleideräumen der Sport- und Schwimmhalle.

Klassenfahrten und Übernachtungen in der Schule

Klassenfahrten und Übernachtungen stellen besondere Situationen für Kinder und Mitarbeitende dar. Ein sensibler Umgang mit der Privatsphäre der Kinder ist notwendig.

Sanitär- und Schlafräume sind räumlich gleichgeschlechtlich getrennt und werden nur im Bedarfsfall von Mitarbeitenden/ Betreuungspersonal betreten. Mitarbeitende halten sich möglichst bei geöffneter Tür und nur kurz in den Zimmern auf. Das Betreten wird durch Anklopfen angekündigt. Eine Ausnahme dafür sind Gefahrenlagen. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Zugang zu den Schlafräumen der Mitarbeitenden. Bedenkliche Situationen werden dokumentiert.

Bei Übernachtungen in der Schule gelten die gleichen Vorgehensweisen wie bei Klassenfahrten. Kinder schlafen in geschlechtlich getrennten Räumen oder abgegrenzt voneinander in einem (Klassen)raum. Betreuungspersonen schlafen in räumlicher Distanz zu den Kindern (andere Ecke im Raum, auf dem Flur bei geöffneter Tür). Feuerwehr und Ordnungsamt sind vorab über die Übernachtung zu informieren, damit im Evakuierungsfall alle betreffenden Stellen darüber Bescheid wissen, dass sich nachts Menschen im Schulgebäude aufhalten.

Kleidungswechsel

Im Rahmen von Aufführungen wie Theaterstücken oder Musicals ist es möglich, dass einzelne Kinder für ihre Rolle ein Kostüm wechseln müssen. Hinter der Bühne ist hierbei darauf zu achten, dass die Intims- und Privatsphäre des Kindes geschützt bleibt und es die Möglichkeit hat, sich hinter eine Abtrennung oder in einen anderen Raum zurückzuziehen. Hilfestellungen beim Kostümwechsel durch Mitarbeitende der Schule sind vorab transparent mit dem Kind zu besprechen und eine Einwilligung des Kindes ist hierfür notwendig.

Es werden keine Ohrringe durch Schulmitarbeitende entfernt oder eingesetzt. Dies ist z. B. im Rahmen des Schulsports vorab zuhause zu erledigen. Beim Abnehmen oder Anlegen von anderem Schmuck und Haarspangen sowie beim Abkleben von Ohrringen kann nur in Ausnahmefällen geholfen werden.

Toilettengang

Grundsätzlich sollten Kinder bei Schuleintritt in der Lage sein, den Toilettengang selbstständig zu erledigen. Benötigt ein Kind dennoch Hilfe, z. B. beim Abputzen, so kann durch die geschlossene Toilettentür mündlich Hilfestellung gegeben werden. Andernfalls sind die Eltern zu informieren.

Hat sich ein Kind eingenässt, stehen in der Schule Wechselsachen zur Verfügung. Möchte das Kind diese nutzen, so ist darauf zu achten, dass es sich auf der Toilette oder in einem geschlossenen Raum allein umziehen kann. Andernfalls wird es abgeholt oder Eltern können Wechselkleidung bringen.

Hat sich ein Kind eingekotet, werden die Eltern informiert und das Kind abgeholt, es sei denn es ist selbst in der Lage sich zu säubern und umzuziehen.

Erste Hilfe Maßnahmen

Erste Hilfe Maßnahmen wie die Wundversorgung dürfen von den Mitarbeitenden der Schule in Abstimmung mit dem betroffenen Kind durchgeführt werden. Das Kind wird hierbei auch über die Schritte der Versorgung informiert. Für die Wundversorgung ist ein ruhiger Ort zu wählen, der dem Kind Privatsphäre bietet (z. B. Sanitätsraum, Lehrerzimmer, Sekretariat).

Die Entfernung von Zecken erfolgt nur in Absprache mit dem Kind und sofern es eine aktuell zulässige Erste Hilfe Maßnahme ist.

Die Eltern werden im Anschluss über die Wundversorgung oder Zeckenentfernung informiert. Alle getroffenen Maßnahmen werden im „Verbandsbuch“ der Schule bzw. des Standortes dokumentiert.

4.1.5 Mediennutzung

Schulische Kommunikation

Die gesamte schulische Kommunikation läuft über die Schul-App, Microsoft Teams (für das Lehrerkollegium), E-Mail und Telefon. Die digitalen Endgeräte der Mitarbeitenden der Schule sind mit einem Passwort gesichert.

Aufnahmen von Kindern

Zu Beginn ihrer Schulzeit wird bei allen Kindern eine schriftliche Foto- bzw. Videoerlaubnis eingeholt, die jederzeit durch die Erziehungsberechtigten widerrufen werden kann. Liegt keine Einwilligung vor, werden Kinder im schulischen Kontext auch nicht abgebildet. Fotos und Aufnahmen werden auf schulischen Geräten verwendet und sind auf privaten Geräten nur mit Genehmigung der Schulleitung/OGS Leitung über das zugehörige Formular zulässig und nach dem Ablauf von 2 Wochen zu löschen. Kinder werden außerdem nur mit ihrer Einwilligung aufgenommen.

Die Mitarbeiterinnen der Schule veröffentlichen auf privaten Kanälen keine Fotos, Filme und Tonaufnahmen, auf denen Schülerinnen oder Schüler zu sehen oder zu hören sind. Weiterhin werden dort keine Kinderdokumente (z. B. Arbeitsergebnisse) veröffentlicht.

Digitale Medien

Die Schülerinnen und Schüler nutzen Tablets und andere elektronische Geräte wie die digitale Tafel nur unter Beaufsichtigung. Sind die Tablets nicht in Nutzung, befinden sie sich in einem abschließbaren Klassenschränk. Die eingesetzten Medien (Suchmaschinen, Spiele, Apps...) entsprechen den Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, erfolgen altersadäquat und pädagogisch sinnvoll. Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind verboten.

Berichten Kinder von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing in sozialen Netzwerken oder von der Nutzung nicht altersgerechter Spiele oder Apps, wird dem umgehend nachgegangen und die Eltern informiert.

Die Nutzung von privaten Handys und Smartwatches durch die Kinder ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Begründete Ausnahmefälle, wie z. B. ein medizinisches Erfordernis, erfordern die Genehmigung der Schulleitung.

5. Ansprechpartner und Beschwerdekultur

Ansprechpersonen innerhalb der Schule sind insbesondere:

- Schulleitung
- OGS-Leitung
- Schulsozialarbeit
- Sozialpädagogin

Eine Liste der (außerschulischen) Ansprechpartner liegt dem Anhang bei.

Weiterhin stehen der Lehrerrat und Personalrat zur Verfügung.

6. Evaluation

Alle vier Jahre wird die Funktionalität, Effektivität und Sichtbarkeit des Schutzkonzeptes kritisch überprüft.

Dafür sind Ist-Stand- und Potential-Analysen, sowie eine Risikoanalyse von Vorteil. Die Wirksamkeit eines Schutzkonzepts wird sich auch im Schulklima abbilden.

Notwendig sind:

- ➔ Transparenz
- ➔ Partizipation im Kollegium und Selbstwirksamkeit
- ➔ Bereitschaft und Kooperation

Die Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent sein und zu neuen Anregungen und Veränderungen führen. Eine Verschriftlichung der Ergebnisse ist von Vorteil, da sie zu mehr Klarheit führen und nachfolgende Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden können. Gegebenenfalls muss außerdem eine Anpassung der Umsetzung dieses Konzepts stattfinden.

7. Anhang

Übersicht:

1. Einverständniserklärung zum Verhaltenskodex
2. Adressen außerschulische Kooperationspartner
3. Frühwarnsystem 10+
4. Kinderschutzbogen 6-12 Jahre OBK
5. Gesprächsleitfaden

7.1 Verhaltenskodex Formular

**Verhaltenskodex
für alle Mitarbeitenden
der Amitola Grundschule
Morsbach**
(Version 09-2025)



Die Amitola Grundschule versteht sich als ein Ort, an dem alle Kinder sich angenommen fühlen, sicher sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Ziel ist es, einen geschützten Raum zu schaffen, in dem ein respektvolles und soziales Miteinander gelebt wird. Offenheit, Wertschätzung und Mitbestimmung prägen dabei den Schulalltag.

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor jeder Form von Gewalt, Grenzverletzung, Machtmissbrauch und sexuellen Übergriffen liegt bei allen an Schule tätigen Personen. Der vorliegende Verhaltenskodex gibt allen Mitarbeitenden Orientierung und schafft verbindliche Regeln für den Umgang mit Kindern. Gleichmaßen bietet er einen Rahmen, in dem auch Mitarbeitende selbst geschützt sind.

Ein grenzachtender Umgang und ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz sind für alle Beschäftigten in Schule ebenso wie eine achtsame und wertschätzende Sprache verpflichtend. In der Beziehungsgestaltung zwischen den Schulmitarbeitenden und dem Kind dürfen keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Der Umgang mit Kindern ist so zu gestalten, dass individuelle Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen werden ernstgenommen und nicht abfällig kommentiert.

Situationen, die im Nachhinein ein ungutes Gefühl hervorrufen, werden bei Bedarf mit der Schulleitung/ OGS-Leitung besprochen und dokumentiert. Im Falle einer Missachtung des Verhaltenskodex wird, wenn möglich, direkt reagiert und die Person diskret darauf angesprochen. Sollte es zu wiederholten Vorkommnissen kommen oder das Fehlverhalten gravierend sein, werden Schulleitung/ OGS-Leitung sowie auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betroffenen Kinder informiert. Jedem Hinweis auf Grenzüberschreitungen und Missbrauch der eigenen Stellung wird nachgegangen. Abweichungen vom Verhaltenskodex sind stets transparent zu machen und zu dokumentieren.

Der Verhaltenskodex liegt auch in Kindersprache vor (Schulregeln für Erwachsene in Kindersprache) und wird zu Beginn jedes Schuljahres mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen und regelmäßig, z. B. bei Neuzugängen in der Klasse, aufgegriffen. Kinder werden dazu ermutigt für sich und andere einzustehen und haben das Recht auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

4.1.1 Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen

Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen ist entsprechend dem Interventionsplan (siehe 3.4) nachzugehen und die zuständigen Stellen umgehend zu informieren. In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere wenn es Anzeichen für körperliche Gewalt bei Kindern gibt, ist eine visuelle Überprüfung des Kindes im sichtbaren Bereich (z. B. auf blaue Flecken an Armen und Beinen) im Rahmen des Sport- und Schwimmunterrichts durch die Lehrkraft hilfreich.

4.1.2 Aufsichtspflicht

Nichtabmeldung und Fernbleiben von Unterricht

Alle Mitarbeitenden der Schule sind verpflichtet, dem unentschuldigten Fehlen von Kindern nachzugehen (über die Schul-App, einen Anruf oder die Meldung im Sekretariat). Ist ein Kind durch die Eltern in der Schul-App entschuldigt, benötigt dies abgesehen von der Dokumentation der Fehlstunden regulär keine weiteren Schritte. Kinder, die den Unterricht z. B. im akuten Krankheitsfall im Laufe des Schulmorgens verlassen, müssen in diesem Zuge ebenfalls durch die Eltern in der Schul-App abgemeldet werden.

Nach §43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen. Bei einer hohen Anzahl an (un)entschuldigten Fehlstunden ist zunächst durch die Klassenleitung ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zur Thematik zu führen. Weiterhin ist die Schulleitung zu informieren. Diese spricht in Absprache mit der Klassenleitung bei o. g. begründeten Zweifeln, schriftlich eine Attestpflicht aus.

Aufsichten

Die Aufsichten sind nach § 57 Abs. 1 SchulG auszuführen.

Fremde Personen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände

Jeder Mitarbeitende achtet darauf, ob sich unbekannte Personen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände befinden, spricht diese bei Bedarf umgehend an und erfragt den Grund des Besuchs. In Bedrohungslagen können sowohl die Schulleitung selbst als auch ihre Vertretungen an den Standorten sowie der Hausmeister von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Personen des Schulgeländes verweisen.

4.1.3 Achtung von Grenzen

Gestaltung der schulischen Angebote und des Schullebens

Alle schulischen Angebote und Aktivitäten werden so gestaltet, dass Kindern keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Jegliche Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird sofort unterbunden.

Kommunikation

Die Mitarbeitenden der Schule pflegen einen respektvollen und freundlichen Umgang mit Kindern und Erwachsenen. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und äußern sich nicht abfällig über andere. Kinder werden nicht bloßgestellt. Die Stimme wird nur dann erhoben, wenn es die Situation unabdingbar macht.

Verbale Gewalt, sexualisierte Sprache oder Gesten sind in jeder Form untersagt und werden nicht geduldet, auch nicht unter Kindern. Bei Vorkommnissen dieser Art wird gezielt und sofort eingeschritten. Eltern und Erziehungsberechtigte der Betroffenen werden über die Vorfälle informiert.

Erziehungsmaßnahmen

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Schulregeln sowie die Stopp-Regel und der wertschätzende Umgang miteinander intensiv mit allen Kindern besprochen. Auch mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten werden thematisiert.

Das Verhängen von Sanktionen ist gut zu durchdenken, da die Wirkung im Einzelnen schwer abzuschätzen ist. Sanktionen sollten gegenüber den Kindern immer transparent gemacht werden und angekündigt sein. Falls Sanktionen bei Fehlverhalten und Regelmissachtungen unabdingbar sind, müssen sie angemessen sein und sind pädagogisch sinnvoll zu wählen. Das bedeutet sie haben einen Bezug zur Tat und sind für das Kind nachvollziehbar. Die Erziehungsberechtigten werden durch die

2 | Seite

Lehrkraft oder Gruppenleitung über das Fehlverhalten des Kindes informiert (z. B. über die Schul-App, das Logbuch oder telefonisch). Kommt es nach einer Regelmissachtung zu einer Verweigerungshaltung durch das Kind, sind ebenfalls die Erziehungsberechtigten sowie auch die Schulleitung zu informieren.

Bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten informiert die Schulleitung umgehend die Erziehungsberechtigten. Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten kann entschieden werden, dass das Kind von der Schule abgeholt wird.

Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern nicht auszuschließen und können z. B. trostspendende, aufmunternde Momente sowie Hilfestellungen sein. Der Körperkontakt richtet sich nach den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes und keinesfalls nach den Bedürfnissen der Erwachsenen. Das körperliche oder verbale „Nein“ eines Kindes ist stets zu akzeptieren. Hilfestellungen z. B. im Sportunterricht werden mit den Kindern vorab besprochen und erfolgen ausschließlich in dem für die Durchführung der Hilfestellung erforderlichen Umfang.

Kommt es während des Unterrichts zu Missverständnissen oder potenziell missverständlichen Situationen (z. B. durch körperliche Berührungen im Rahmen von Hilfestellungen) werden diese im Anschluss transparent besprochen und bei Bedarf dokumentiert.

Jede Form von Gewalt (verbal/körperlich) ist untersagt. Bei körperlichen Auseinandersetzungen unter Kindern wird, wenn möglich, nicht körperlich eingegriffen. Liegt eine Eigen- oder Fremdgefährdung durch ein Kind vor, die ein körperliches Einschreiten unumgänglich macht, ist die Situation von der einschreitenden Person zu dokumentieren und in einem transparenten Umgang mit Schulleitung und Erziehungsberechtigten zu besprechen.

Das Verhalten von distanzlosen Kindern wird aufmerksam durch die Schulmitarbeitenden beobachtet und das Kind aktiv davor geschützt, unangemessenen Körperkontakt zu anderen Kindern oder zu Erwachsenen aufzunehmen (z. B. übermäßiges Kuscheln mit jedem Erwachsenen, offene, körperliche Annäherung an beliebige Erwachsene auf dem Schulhof.)

Schülergespräche

Gespräche im Rahmen der Schülerberatung sowie Übungseinheiten in Einzelförderung finden stets in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Die Klassenleitung ist über die Räumlichkeit informiert. Das Kind darf entscheiden, ob die Türe geöffnet oder geschlossen ist.

Mitarbeitende teilen keine Geheimnisse mit Kindern. Vertraut ein Kind einem Mitarbeitenden ein Geheimnis an, so wird mit dem Kind besprochen, dass es schlechte Geheimnisse gibt, die man nicht für sich behalten darf. Mitarbeitende geben kein Versprechen auf Geheimhaltung, sondern holen sich Hilfe und Beratung (siehe dazu Interventionsplan).

Mitnahme im privaten PKW

Die Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in einem privaten PKW der Mitarbeitenden ist untersagt (siehe dazu Richtlinien für Schulfahrten, Art. 6.2).

4.1.4 Beachtung der Intims- und Privatsphäre

Sanitärräume und Umkleiden

Sanitärräume wie Duschen und Toiletten sowie Umkleideräume sind gleichgeschlechtlich getrennt und werden nur im Bedarfsfall von Mitarbeitenden betreten. Das Betreten wird durch Anklopfen und einen mündlichen Hinweis angekündigt. Die Intimsphäre der Kinder ist zu achten. Bei Besonderheiten (z. B. bei körperlicher Beeinträchtigung oder anderer Geschlechtszuordnung eines Kindes) werden im

Einzelfall spezielle Absprachen (Hilfestellung beim Umziehen, Nutzung von Sanitärräumen, Umkleiden) zwischen Eltern, Kind und Schulmitarbeitenden getroffen.

Gemeinsames Umkleiden, Duschen und gegenseitige Körperpflege mit Kindern ist nicht erlaubt. Mitarbeitende ziehen sich in gesonderten Umkleideräumen oder speziell abgetrennten Bereichen um. Wenn, etwa im Schwimmbad, ausschließlich zwei Sammelumkleiden und -duschen zur Verfügung stehen und diese als einziger Durchgang zur Schwimm- oder Sporthalle dienen, nutzen die Mitarbeitenden die jeweils gleichgeschlechtlichen Räume und die darin vorhandenen Einzelkabinen. Der Durchgang durch die entsprechende Umkleide ist nach Ankündigung gestattet. Die Intimsphäre der Kinder ist auch hier zu achten.

Findet der Schulsport draußen statt, können Klassenräume als Umkleideräume dienen. Es gelten die gleichen Vorgehensweisen wie in den Umkleideräumen der Sport- und Schwimmhalle.

Klassenfahrten und Übernachtungen in der Schule

Klassenfahrten und Übernachtungen stellen besondere Situationen für Kinder und Mitarbeitende dar. Ein sensibler Umgang mit der Privatsphäre der Kinder ist notwendig.

Sanitär- und Schlafräume sind räumlich gleichgeschlechtlich getrennt und werden nur im Bedarfsfall von Mitarbeitenden/ Betreuungspersonal betreten. Mitarbeitende halten sich möglichst bei geöffneter Tür und nur kurz in den Zimmern auf. Das Betreten wird durch Anklopfen angekündigt. Eine Ausnahme dafür sind Gefahrenlagen. Die SchülerInnen haben keinen Zugang zu den Schlafräumen der Mitarbeitenden. Bedenkliche Situationen werden dokumentiert.

Bei Übernachtungen in der Schule gelten die gleichen Vorgehensweisen wie bei Klassenfahrten. Kinder schlafen in geschlechtlich getrennten Räumen oder abgegrenzt voneinander in einem (Klassen)raum. Betreuungspersonen schlafen in räumlicher Distanz zu den Kindern (andere Ecke im Raum, auf dem Flur bei geöffneter Tür). Feuerwehr und Ordnungsamt sind vorab über die Übernachtung zu informieren, damit im Evakuierungsfall alle betreffenden Stellen darüber Bescheid wissen, dass sich nachts Menschen im Schulgebäude aufhalten.

Kleidungswechsel

Im Rahmen von Aufführungen wie Theaterstücken oder Musicals ist es möglich, dass einzelne Kinder für ihre Rolle ein Kostüm wechseln müssen. Hinter der Bühne ist hierbei darauf zu achten, dass die Intims- und Privatsphäre des Kindes geschützt bleibt und es die Möglichkeit hat, sich hinter eine Abtrennung oder in einen anderen Raum zurückzuziehen. Hilfestellungen beim Kostümwechsel durch Mitarbeitende der Schule sind vorab transparent mit dem Kind zu besprechen und eine Einwilligung des Kindes ist hierfür notwendig.

Es werden keine Ohrringe durch Schulmitarbeitende entfernt oder eingesetzt. Dies ist z. B. im Rahmen des Schulsports vorab zuhause zu erledigen. Beim Abnehmen oder Anlegen von anderem Schmuck und Haarspangen sowie beim Abkleben von Ohrringen kann nur in Ausnahmefällen geholfen werden.

Toilettengang

Grundsätzlich sollten Kinder bei Schuleintritt in der Lage sein, den Toilettengang selbstständig zu erledigen. Benötigt ein Kind dennoch Hilfe, z. B. beim Abputzen, so kann durch die geschlossene Toilettentür mündlich Hilfestellung gegeben werden. Andernfalls sind die Eltern zu informieren.

Hat sich ein Kind eingenässt, stehen in der Schule Wechselsachen zur Verfügung. Möchte das Kind diese nutzen, so ist darauf zu achten, dass es sich auf der Toilette oder in einem geschlossenen Raum allein umziehen kann. Andernfalls wird es abgeholt oder Eltern können Wechselkleidung bringen.

Hat sich ein Kind eingekotet, werden die Eltern informiert und das Kind abgeholt, es sei denn es ist selbst in der Lage sich zu säubern und umzuziehen.

Erste Hilfe Maßnahmen

Erste Hilfe Maßnahmen wie die Wundversorgung dürfen von den Mitarbeitenden der Schule in Abstimmung mit dem betroffenen Kind durchgeführt werden. Das Kind wird hierbei auch über die Schritte der Versorgung informiert. Für die Wundversorgung ist ein ruhiger Ort zu wählen, der dem Kind Privatsphäre bietet (z. B. Sanitätsraum, Lehrerzimmer, Sekretariat).

Die Entfernung von Zecken erfolgt nur in Absprache mit dem Kind und sofern es eine aktuell zulässige Erste Hilfe Maßnahme ist.

Die Eltern werden im Anschluss über die Wundversorgung oder Zeckenentfernung informiert. Alle getroffenen Maßnahmen werden im „Verbandsbuch“ der Schule bzw. des Standortes dokumentiert.

4.1.5 Mediennutzung

Schulische Kommunikation

Die gesamte schulische Kommunikation läuft über die Schul-App, Microsoft Teams (für das Lehrerkollegium), E-Mail und Telefon. Die digitalen Endgeräte der Mitarbeitenden der Schule sind mit einem Passwort gesichert.

Aufnahmen von Kindern

Zu Beginn ihrer Schulzeit wird bei allen Kindern eine schriftliche Foto- bzw. Videoerlaubnis eingeholt, die jederzeit durch die Erziehungsberechtigten widerrufen werden kann. Liegt keine Einwilligung vor, werden Kinder im schulischen Kontext auch nicht abgebildet. Fotos und Aufnahmen werden auf schulischen Geräten verwendet und sind auf privaten Geräten nur mit Genehmigung der Schulleitung/OGS Leitung über das zugehörige Formular zulässig und nach dem Ablauf von 2 Wochen zu löschen. Kinder werden außerdem nur mit ihrer Einwilligung aufgenommen.

Die Mitarbeiterinnen der Schule veröffentlichen auf privaten Kanälen keine Fotos, Filme und Tonaufnahmen, auf denen Schülerinnen oder Schüler zu sehen oder zu hören sind. Weiterhin werden dort keine Kinderdokumente (z. B. Arbeitsergebnisse) veröffentlicht.

Digitale Medien

Die Schülerinnen und Schüler nutzen Tablets und andere elektronische Geräte wie die digitale Tafel nur unter Beaufsichtigung. Sind die Tablets nicht in Nutzung, befinden sie sich in einem abschließbaren Klassenschränk. Die eingesetzten Medien (Suchmaschinen, Spiele, Apps...) entsprechen den Vorgaben des Kinder- und Jugendschutzgesetzes, erfolgen altersadäquat und pädagogisch sinnvoll. Filme, Fotos, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischem Inhalt sind verboten.

Berichten Kinder von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing in sozialen Netzwerken oder von der Nutzung nicht altersgerechter Spiele oder Apps, wird dem umgehend nachgegangen und die Eltern informiert.

Die Nutzung von privaten Handys und Smartwatches durch die Kinder ist auf dem Schulgelände nicht gestattet. Begründete Ausnahmefälle, wie z. B. ein medizinisches Erfordernis, erfordern die Genehmigung der Schulleitung.

Hiermit bestätige ich, dass ich den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen habe und mich danach richten werde.

(Datum und Unterschrift)

7.2 Adressen Kooperationspartner u. Beratungsstellen

Caritasverband für den Oberbergischen Kreis Talstr. 1, 51643 Gummersbach Telefon: 02261 306-0	Schulpsychologischer Dienst Hindenburgstraße 24, 51643 Gummersbach Telefon: 02261 88-4060
Decker Sozialraum Management GmbH Buchenstraße 5, 51674 Wiehl Telefon: 02262 9999249	Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen Albert-Schweitzer-Weg 1, 51545 Waldbröl Telefon: 02291 4068
Oberbergischer Kreis Kreisjugendamt Am Wiedenhof 5, 51643 Gummersbach Telefon: 02261 885198	Der Baumhof - Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Im Baumhof 5, 51643 Gummersbach Telefon: 02261 885711
nina+nico e.V. Verein zur Beratung von Mädchen, Jungen u. Frauen Kölner Str. 316, 51645 Gummersbach Telefon: 02261 24792	Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie Dr. med. Monika Löhr Marktstrasse 8, 51588 Nümbrecht Telefon: 02293 9098619

7.3 Frühwarnsystem 10+

Der Bogen ist zusätzlich als pdf-Datei auf der Kollegiums-TaskCard vorhanden und hängt am Kopierer aller Standorte aus.

Frühwarnsystem 10 +



Name: _____

Unpünktlichkeit zu Unterrichtsbeginn / unentschuldigtes Fehlen	Fehlendes Material des täglichen Unterrichts (z. B.: Federmäppchen, Hefte, Bücher)	Fehlendes Material für Einzelunterricht (z. B.: Sport- und Schwimmsachen, Kunstmaterialien)	Auffälliges äußeres Erscheinungsbild (z.B.: unsaubere Kleidung, nicht gewaschen, keine Brille, fehlende Zahnhygiene)	Fehlende Elternbeiträge (z. B.: keine schriftlichen Entschuldigungen, Unterschriften, fehlende Kostenbeiträge)	Unvollständige oder nicht erledigte Hausaufgaben
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:

7.4 Kinderschutzbogen OBK

Der Bogen ist zusätzlich als pdf-Datei auf der Kollegiums-TaskCard vorhanden und hängt am Kopierer aller Standorte aus.



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISJUGENDAMT

Am Wiedenhof 5
51643 Gummersbach

Datum:

Mitteilungsbogen gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Adressat Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises Allgemeiner Sozialer Dienst Frau / Herr Am Wiedenhof 5 51643 Gummersbach Tel.: 02261-885200	(wird durch das Kreisjugendamt ausgefüllt) Eingang (Datum, Uhrzeit): ☐ ☐ persönlich übergeben
--	--

Träger/Institution	Einrichtung/ Dienst/ Tel., Fax, Mail	Datum, Uhrzeit
Name der Leitungskraft	Name u. Funktion der mitteilenden Person	



Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wurde eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen:	☐ Ja, am	
	Name, Institution und telefonische Erreichbarkeit der erfahrenen Fachkraft:	
	Weitere an der Beratung beteiligte Personen:	

Daten des betroffenen Kindes

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:			
Geschlecht:			
Staatsangehörigkeit:			
In der Familie wird überwiegend deutsch gesprochen?	☐ Ja ☐ Nein	☐ Dolmetscher notwendig	
Anschrift:			
Das Kind lebt bei:			
Das Kind hat Geschwister:	☐ Ja ☐ Nein	Anzahl:	
		Alter:	
		Wohnort:	

Daten der Hauptbezugspersonen, bei denen das Kind lebt

Beziehung zum Kind:		
Name:		
Vorname:		



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Alleinerziehend:	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Berufstätig:	☐ Ja ☐ Nein	☐ Ja ☐ Nein
Telefon:		
Sonstiges:		

WEITERE BEZUGSPERSON

Beziehung zum Kind:		
Name:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Staatsangehörigkeit:		
Berufstätig:		
Telefon:		
Sonstiges:		

SORGERECHTSSITUATION

Das Sorgerecht hat / haben	
Das Sorgerecht ist eingeschränkt	☐ Ja, ☐ Nein ☐ nicht bekannt
Ggf. Name und Anschrift des Sorgeberechtigten / Gibt es einen Vormund/ Ergänzungspfleger?	



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

BETREUUNGSSITUATION

Das Kind besucht eine Kindertageseinrichtung/ Schule seit:			
Betreuungsform (Kita/ OGS):		Umfang:	
			Stunden / Woche
andere Besonderheiten:			
Das Kind nutzt die Betreuung:	☐ regelmäßig	☐ unregelmäßig (Erläuterung:)	
Das Kind fehlt oft wegen Krankheit	☐ Ja ☐ Nein	☐ entschuldigt	☐ unentschuldigt
Sonstiges:			

ENTWICKLUNGSSTAND DES KINDES AUS SICHT DER FACHKRAFT

Das Kind ist dem Alter entsprechend entwickelt	☐ Ja ☐ Nein																	
Das Kind ist sozial gut integriert	☐ Ja ☒ Nein																	
Das Kind zeigt Auffälligkeiten	☐ im sprachlichen Bereich ☐ im kognitiven Bereich ☐ im Sozialverhalten ☐ in der Feinmotorik ☐ in der Grobmotorik ☐ in der Konzentration ☐ im Bindungsbereich	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> <tr><td>☐</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Ja	Beschreibung	☐		☐		☐		☐		☐		☐		☐	
Ja	Beschreibung																	
☐																		
☐																		
☐																		
☐																		
☐																		
☐																		
☐																		



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Erhält das Kind spezielle Förderung?	in folgendem Bereich	☐	
	☐ Ja ☐ Nein	Art	

HINWEISE AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

	Ja	Welche Hinweise gibt es? Was wurde beobachtet / berichtet?	von wem?
Anzeichen für körperliche Misshandlung Körperliche Misshandlung meint z.B.: - die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes u.a. durch die Eltern / Erziehungsberechtigten oder andere Bezugs- und Betreuungspersonen - Gesundheitsgefährdung, zum Beispiel durch nicht gesicherte, objektiv notwendige medizinische Versorgung	☐		
Anzeichen für psychische Misshandlung Psychische Misshandlung ist ein sich wiederholendes Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder anderer Menschen aus dem Umfeld des Kindes dem Kind gegenüber Bemerkungen gegenüber dem Kind, es sei wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu da, die	☐		

Bedürfnisse anderer zu erfüllen. • Kinder als Opfer und Zeugen von Partnerschaftsgewalt und häuslicher Gewalt. • sonstige Inhalte missbräuchlicher Ausübung elterliche Sorge oder anderer Kontakt-oder Betreuungspersonen, z.B. hochstrittiger Trennung der Eltern • Gefährdung auf Grund einer erheblichen Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit / Unverschuldetes Versagen von Eltern bzw. aufgrund erheblicher Einschränkungen bei weiteren/anderen Kontakt-oder Betreuungspersonen			
Anzeichen für Vernachlässigung Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen oder von Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der physischen, psychischen und kognitiven Versorgung des Kindes notwendig wäre. • Chronische Belastungen wie Suchterkrankung, z.B.: Alkohol; Drogen; ...	☐		



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

- Psychisch Störung; geistige und / oder körperliche Behinderung, die die Erziehungsfähigkeit und/oder Aufsichtsfähigkeit beeinträchtigen
- Überforderung der Betreuungspersonen oder Ungeeignetheit: Unfähigkeit, Bedürfnisse des Kindes zu erkennen

Anzeichen für sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter oder die Täterin nutzt die Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Auch zwischen Kindern kann so ein Machtgefälle bestehen.¹

Erkennbare Risikofaktoren in der Familie sind

Risikofaktoren sind Hinweise auf familiäre

Soziale Isolation: Es gibt gar keine Person außerhalb des Haushalts, die bei der Versorgung des Kindes hilft

¹ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>



Belastungssituationen, bei denen sich ein eindeutiger Ursache- Wirkungs- Zusammenhang noch nicht benennen lässt, aus denen sich jedoch eine Kindeswohlgefährdung entwickeln könnte.	Einkommenssituation erscheint unzureichend	☐	
	Die Wohnsituation erscheint unzureichend	☐	
	Gewalt zwischen den Eltern	☐	
	3 und mehr Kinder unter 5 Jahren	☐	
	Instabile bzw. konfliktbelastete Partnerschaft	☐	
	Mutter / Eltern sehr jung	☐	
	Die Anforderungen bezüglich Versorgung und/oder Erziehung sind aufgrund von- Erkrankung, Behinderung, Verhaltensstörung oder Entwicklungsverzögerung des/eines Kindes besonders hoch.	☐	
Bekannte Schutzfaktoren in der Familie sind:	Sonstige erhebliche Belastungen		
	Großeltern, Verwandte		
	Institutionen		



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

	Laufende Hilfe zur Erziehung
--	--

Ergänzende Bemerkungen: (optional)	
--	---

EINBEZIEHUNG IN DIE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Wurden die Beteiligten (Eltern, Personensorgeberechtigte, Bezugspersonen) einbezogen?

Wenn ja: (Wann und wie?)

Wenn nein: (Warum nicht?)

Besteht eine Problemeinsicht und Hilfeakzeptanz?



Wurde das Kind/Jgdl. einbezogen?

Wenn **ja**: (Wann, Wie?)

Wenn **nein**: (Warum nicht?)

Den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten sind Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt und angeboten worden, um die Gefährdung abzuwenden:

Welche Angebote der Unterstützung/Hilfe hat Ihre Institution der Familie bereits gemacht?

Die angebotenen Hilfen der Institution wurden angenommen, erscheinen ausfolgendem Grund aber nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden:

Die angebotenen Hilfen wurden nicht angenommen.

Ablehnungsgrund:

Nein, es wurde nicht auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt,
weil



Gefährdungseinschätzung (alle Anhaltspunkte sind aufzuführen, nur bei gewichtigen Anhaltspunkten ist ein Häkchen zu setzen).

Anhaltspunkte sind Meldeinhalte, die prognostisch zum Eintritt einer Schädigung führen werden.

Anhaltspunkte sind als gewichtig zu werten, wenn die Meldeinhalte vermuten lassen, dass eine Schädigung unmittelbar zu erwarten oder bereits eingetreten ist.

Anhaltspunkte	Gefährdungsgrundlage	Begründung für die Einschätzung
	☐ körperliche Gewalt einschl. häuslicher Gewalt	
	☐ gesundheitliche Gefährdung	
	☐ sexuelle Gewalt / Übergriffe	
	☐ seelische Gefährdung	
	☐ Aufsichtspflichtverletzung	
	☐ Autonomiekonflikte	
	☐ Anstiftung zu schwerer Kriminalität	
	☐ Vernachlässigung / Verwahrlosung	
	☐ Selbst- und Fremdgefährdung des jungen Menschen	



Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt informiert:

☐ und stimmen zu.

☐ und stimmen nicht zu.

☐ Die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten sind über die Kontaktaufnahme zum Jugendamt nicht informiert.

Begründung:

Ort und Datum

Unterschrift der mitteilenden Person/Institution

Anhang:

☐ Schweigepflichtentbindung

☐

7.6 Gesprächsleitfaden

Sollte sich ein Kind mitteilen, ist es wichtig dieses ernst zu nehmen. Ein Gesprächsleitfaden bietet Sicherheit in der Gesprächsführung. Unsicherheit und Unwissenheit in der Gesprächsführung erschweren häufig ein offenes Gespräch. Werden Beschäftigte in Schule auch dahingehend geschult, kann ein Gespräch schneller aufgenommen werden. Kindern versuchen sich häufig zu öffnen, dies geht im lebendigen Schulalltag oft unter. Handlungssicherheit, Zeit und Geduld führen zu einer gelingenden Gesprächsführung.

Im Weiteren werden mögliche Gesprächsbausteine und ein Gesprächsbeispiel benannt.

7.6.1 Gesprächsvorbereitung:

- Einen ruhigen Ort aufsuchen. Kolleginnen/ Kollegen informieren. Ablenkungen und Störungen unbedingt vermeiden → Zeitfenster bewusst schaffen.
- Kind zum Gespräch mitnehmen (z.B. „Kannst du mal kurz mitkommen, ich möchte mit dir sprechen“ oder „Kann ich dich mal kurz zum Gespräch mitnehmen?“).

7.6.2 Gesprächsinhalte und Formulierungshilfen:

- Einleitung: Anspannung herausnehmen, offen und transparent sprechen, direkt zu Beginn schildern, worum es geht (s. Beispielgespräch).
- W- Fragen (Wann, Wie, Wo, Warum, Wer, Was).

Fragemöglichkeiten: Was hast du damit gemeint? Wie oft passiert das? Jeden Tag? Wann war das letzte Mal? Wo passiert das? Wie wirst du geschlagen? Mit der flachen Hand? Mit der Faust? Auf den Po? Ins Gesicht? Werden Geschwister auch geschlagen? Schlagen beide Elternteile? Wer hilft? Wie wird geholfen? Warum glaubst du, schlagen deine Eltern dich? Gibt es einen Grund? Gibt es einen Auslöser? Wie fühlst du dich? Tut das weh? Gehst du gerne nach Hause? Fühlst du dich zu Hause wohl? Was wünschst du dir für deine Familie? Was glaubst du braucht ihr? Was brauchen deine Eltern? Was brauchst du?

- Fragen daran orientieren, was das Kind sagt. Nicht wahllos die Fragen abklappern. Es müssen nicht alle Fragen gestellt werden (nichts erzwingen, das Beste herausholen). Auf Intuition vertrauen und das Gespräch dem Kind zugewandt führen. Kind zu nichts drängen. Wenn es nicht sprechen möchte: Angebot machen, dass es jederzeit nochmal auf MitarbeiterIn zu kommen kann, oder selbst zum anderen Zeitpunkt nochmal auf das Kind zugehen.
- Fragen dienen dazu, das subjektive Empfinden des Kindes möglichst realitätsnah (nah an der Realität des Kindes) abzubilden.
- Verantwortungsübernahme: Das Kind gerät in eine Stresssituation (da es Mama und Papa „verrät“), daher zum Schluss Druck rausnehmen und bestärken.
- Beschäftigte in Schule nehmen keine Geheimnisse an. Der Schutzauftrag steht an erster Stelle.

7.6.3 Nach dem Gespräch:

- Rücksprache mit der eigenen Leitung halten (je nach Dringlichkeit sofort, oder im Laufe des Tages. Meist kann man Dringlichkeit selbst nicht einschätzen, daher nach Möglichkeit immer zeitnah beraten). Weitere Schritte planen.
- Psychohygiene: Gespräche mit Kindern berühren. Das Angebot eines nachfolgenden Gespräches mit Kolleginnen/ Kollegen und Schulleitung führt zu einer Stressreduktion.

7.6.4 Dokumentation:

- Möglichst zeitnah nach dem Gespräch dokumentieren, damit das Gedankenprotokoll das geführte Gespräch gut abbilden kann (nicht während des Gespräches Notizen machen, da es das Kind verunsichert). Man kann auch wörtliche Rede benutzen und es wie im Gesprächsbeispiel aufschreiben.
- Tatsachen formulieren, Beobachtungen kennzeichnen, den eigenen Eindruck als solchen markieren (z.B. zum Schluss → Gesprächseindruck: Kind wirkte verschlossen und unsicher. Beobachtung: Es zupfte immer wieder an seiner Jacke herum...).

7.6.5 Gesprächsbeispiel (Ausschnitt):

Das Gesprächsbeispiel ist frei erfunden und dient zur Veranschaulichung.

Kind und MitarbeiterIn sitzen an ruhigen Ort:

MitarbeiterIn: „Danke, dass du mitgekommen bist. Hast du schon eine Idee, worum es geht?“

Kind schüttelt den Kopf

MitarbeiterIn: „Du hast eben in der Gruppe erzählt, dass du zu Hause geschlagen wirst. Da wollte ich dich einmal drauf ansprechen. Was meinst du damit?“

Kind: „Ja die Mama haut mich immer.“ (Kurz abwarten, ob noch etwas folgt)

MitarbeiterIn: „Wie oft passiert das denn?“

Kind: „Weiß ich nicht genau, oft.“

MitarbeiterIn: „Was bedeutet oft? Kannst du das ungefähr sagen?“

Kind: schüttelt den Kopf

MitarbeiterIn: „Ist das jeden Tag oder einmal die Woche, oder ganz selten?“

Kind (überlegt): „Nicht jeden Tag, aber schon oft.“

MitarbeiterIn: „Okay und weißt du, wann das letzte Mal war?“

Kind: „Weiß ich nicht mehr genau. Das war vor Weihnachten.“ (Das passiert hier häufig, da Kinder Zeit schlecht einschätzen können. Subjektive Wahrnehmung, für das Kind ist es oft passiert, weil es schlimm war. Objektiv gesehen, liegt es aber schon etwas länger in der Vergangenheit. Daher immer nochmal fragen: Wann war das letzte Mal?)

MitarbeiterIn: „Wie hatte die Mama dich denn damals gehauen?“ (Das Wort benutzen, dass das Kind sagt, hauen oder schlagen). „War das mit der flachen Hand ins Gesicht? Oder so mit der Faust?“ (Bei Bedarf vormachen).

Kind: „Mit der flachen Hand auf den Rücken und die Oberschenkel.“

MitarbeiterIn: „Tut das weh?“

Kind: „Ja sehr doll. Ich muss dann immer weinen.“

MitarbeiterIn: „Werden deine Geschwister auch gehauen?“

Kind: „Nein nur ich. Die Mama ist immer sauer auf mich.“

MitarbeiterIn: „Warum glaubst du, dass die Mama sauer auf dich ist?“

Kind: „Weil ich immer so spät ins Bett gehen will.“

MitarbeiterIn: „Also passiert das immer abends?“

Kind: „Ja genau.“

MitarbeiterIn: „Kannst du mir erklären, wie das abends bei euch abläuft? Was passiert da?“

Kind: „Ich bin dann immer noch am Spielen und dann sag ich, ich will noch fünf Minuten spielen, dann wird die Mama sauer. Dann schreit die und rennt in mein Zimmer. Ich laufe dann weg, aber die lässt mich nicht in Ruhe. Dann schmeißt die meine Spielsachen durch die Gegend. Die schreit mich jeden Tag an, ich sei dumm und zu nichts zu gebrauchen.....“

..... Gespräch nimmt seinen Lauf (weitere Fragen klären...)

MitarbeiterIn: „Vielen Dank, dass du mir das alles so offen erzählt hast. Das war gut, denn so weiß ich, wie es dir geht und kann überlegen, was dir hilft. Ich würde das Ganze gern mit meinen Kolleginnen/Kollegen besprechen und mich beraten. Das hast du gut gemacht. Du darfst jetzt wieder in die Gruppe gehen.“

Mögliche Hinweise: Schlagen passiert nicht täglich, dennoch wird eine tägliche Belastungssituation für das Kind und die Familie deutlich. Möglicherweise Überforderung der Mutter.

- Beratung mit Leitung und Team in Anspruch nehmen. Fragen klären: Mit Decker Sozialraummanagement in Verbindung setzen? Meldung oder zunächst Elterngespräch? Welche (anderen) Handlungsmöglichkeiten gibt es? Was ist der beste Schritt?
- Jedes Gespräch ist individuell, daher muss von Fall zu Fall neu entschieden werden.